

Satzung
der Ortsgemeinde Heiligenroth
vom 30. März 1999
betreffend die Genehmigungspflicht
von Teilungen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen

Aufgrund der §§ 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland - Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. 5. 153), zuletzt geändert am 12.03.1996 (GVBlS. 152) und 19 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in —der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 27.08.1997 (BGB1. 1 5. 2141) hat der Ortsgemeinderat von Heiligenroth in seiner Sitzung am 23.03.1999 folgende Satzung beschlossen:

§1
Inhalt und räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung bestimmt die Bebauungspläne i.S.d. § 30 1 und III BauGB, in denen die Teilung von Grundstücken einer Genehmigung der Ortsgemeinde Heiligenroth bedarf.

§2

Im Geltungsbereich der folgenden Bebauungspläne bedarf die Teilung von Grundstücken der Genehmigung der Ortsgemeinde Heiligenroth:

1. Auf der Kuh
2. Vogelsang
3. Vogelsang Erweiterung
4. Goldhäuser Pfad
5. Ortsmitte
6. Im Güren
7. Neustraße
8. Schulstraße
9. Am hohlen Weg - Auf der Schlat
10. Faulenborn
11. Industriegebiet
12. Illbach

§3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung im Wochenblatt der Verbandsgemeinde Montabaur in Kraft.

56412 Heiligenroth, den 30.03.1999

Ortsgemeinde Heiligenroth

gez. Paul-Günter Zerfas
(Ortsbürgermeister)